

Brand, am 28.11.2016

**VERORDNUNG**  
**über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem**  
**Genossenschaftsweg Eggen-Maiensäß**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Brand vom 28.11.2016 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 20/1970 i.d.g.F. im Interesse der Sicherheit des Verkehrs sowie mit Rücksicht auf die Lage, Widmung und Beschaffenheit des Eggen-Maiensäß-Weges zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch Lärm, Staub, Geruch und Schadstoffe, somit zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung, verordnet:

**§ 1**

- 1) Das Befahren des Eggen-Maiensäß-Weges ab der Gst.-Nr. 1060/1, KG Brand (nach dem Stallgebäude „Walliserhof“) mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- 2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrten mit:
  - a) Einsatzfahrzeugen (§ 26 StVO 1960) und sonstigen Fahrzeugen des Hilfs- und Rettungsdienstes (Bergrettung, Abschleppdienst, Pannenhilfe) auf der Fahrt zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung;
  - b) Dienstkraftwagen des Bundes, insbesondere Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 26a StVO 1960) und der Zollwache, des Landes, der Gemeinde Brand sowie der Vorarlberger Illwerke AG als zuständiges Energieversorgungsunternehmen;
  - c) Fahrzeugen des Sicherheitsdienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);
  - d) Land- oder forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen;
  - e) Fahrzeugen, deren Lenker dem folgenden Personenkreis angehören und über einen von der Gemeinde Brand ausgestellten Fahrerlaubnisschein verfügen:
    - I. Die Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke (insbesondere der Alpe Parpfienz einschließlich des Alppersonals) sowie von Waldgrundstücken, die durch den Eggen-Maiensäß-Weg erschlossen werden;

- II. Der Obmann, der Alpmeister und die anderen Mitglieder der Agrargemeinschaft Nenzing als Eigentümerin der Alpe Parpfienz sowie – während der jeweiligen Alpzeit – das Alppersonal und jene Landwirte, die Vieh auf der Alpe Parpfienz halten;
  - III. Der Geschäftsführer, der Betriebsleiter, dessen Stellvertreter und die von diesem beauftragten Bediensteten der Bergbahnen Brandnertal GmbH;
  - IV. Die Jagdnutzberechtigten (Pächter) und die zuständigen Jagdaufsichtsorgane jener Jagdgebiete, welche über den Eggen-Maiensäß-Weg erreichbar sind;
- 3) Die unter § 1 Abs. 2 lit. e genannten Fahrzeuglenker haben für Fahrten auf dem Eggen-Maiensäß-Weg und den weiterführenden Fahrstraßen (Güterwegen) die Fahrerlaubnisplakette, welche jährlich den Berechtigten übermittelt wird, am Fahrzeug anzubringen. Wird diese Plakette lediglich mitgeführt und nicht auf dem Fahrzeug aufgelebt, so gilt dies als Verstoß gegen dieses Fahrverbot.

## § 2

- 1) Auf Antrag können auch in anderen als den im § 1 Abs. 2 angeführten Fällen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 Ausnahmebewilligungen vom Fahrverbot auf dem Eggen-Maiensäß-Weg mit den im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlichen Bedingungen und Auflagen für einzelne Fahrten oder für eine Bestimmte Dauer durch die Gemeinde Brand oder den Obmann der Weggenossenschaft Eggen-Maiensäß erteilt werden. Bei solchen Ausnahmebewilligungen ist ein Fahrerlaubnisschein beim Gemeindeamt Brand oder beim Obmann der Weggenossenschaft Eggen-Maiensäß anzufordern, welcher sichtbar an der Frontscheibe im Fahrzeug anzubringen ist.
- 2) Für derartige Ausnahmebewilligungen sind die nach der Verwaltungsabgabenverordnung jeweils vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten.

## § 3

Diese Verordnung ist durch Aufstellung des Verbotsschildes gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 und Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen mit Fahrerlaubnisschein der Gemeinde Brand“ am Beginn des Eggen-Maiensäß-Weges (bei der bestehenden Schranke) anzukündigen. Das Fahrverbot tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Der Bürgermeister:

  
Michael Domig



Angeschlagen, am:

Abgenommen, am: